

35. Setzt die Zustellung einer Urteilsausfertigung, bei deren Erteilung das Urteil von den mitwirkenden Richtern noch nicht unterschrieben war, die Berufungsfrist in Lauf?

RPD. §§ 315, 317, 516.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. November 1933 i. S. L. (Rl.) m. F. u. Gen. (Wett.). V B. 14/33.

- I. Landgericht Magdeburg.**
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.**

Am 1. Februar 1933 wurde vom Landgericht ein die Klage zum Teil abweisendes Endurteil verkündet. Auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erteilte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle am 2. Februar, bevor das Urteil von den mitwirkenden Richtern unterschrieben worden war, zwei abgekürzte Urteilsausfertigungen, die das Urteil als von allen drei beteiligten Richtern vollzogen auswiesen. Der Anwalt der Beklagten stellte darauf noch am 2. Februar das Urteil dem Anwalt des Klägers zu; dieser erteilte am gleichen Tage auf einer der Urteilsausfertigungen das in § 198 Abs. 2 RPD. vorgesehene schriftliche Empfangsbekennnis.

Nachträglich kamen — noch im Verlauf des 2. Februar — dem Anwalt des Klägers mit Rücksicht auf die Kürze des seit der Urteilsverkündung abgelaufenen Zeitraums Zweifel, ob zur Zeit der Zustellung schon ein von den mitwirkenden Richtern unterschriebenes Urteil vorgelegen habe. Er begab sich deshalb am 3. Februar auf die Geschäftsstelle und erfuhr hier auf Nachfrage den Sachverhalt. Hierdurch veranlaßt richtete der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle an den Anwalt der Beklagten ein Schreiben, worin er darauf hinwies, daß mangels Vollziehung des Urteils durch die mitwirkenden Richter die Erteilung der Ausfertigung gemäß § 317 RPD. unzulässig gewesen sei. Er fügte hinzu, die Zustellung dieser Ausfertigung sei wirkungslos und habe die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. Die beiden Urteilsausfertigungen wurden darauf zu den Gerichtsakten zurückgegeben. Auf Verlangen des Anwalts des Klägers bestätigte diesem der Anwalt der Beklagten am 15. Februar schriftlich, er habe die ihm am 2. Februar erteilte Urteilsausfertigung zurückgegeben und erkenne die am gleichen Tage bewirkte Urteilszustellung als unwirksam an; die Berufungsfrist sei also durch diese Zustellung nicht in Lauf gesetzt worden.

Nach Herstellung eines Urteils in vollständiger Form und nach dessen Vollziehung durch die mitwirkenden Richter wurde das Urteil am 15. Februar erneut für die Beklagten ausgefertigt und von deren Anwalt dem Gegner am 16. Februar zugestellt. Das Oberlandesgericht hat die am 15. März 1933 vom Kläger eingelegte Berufung unter Hinweis auf die in RGZ. Bd. 82 S. 422 abgedruckte Plenarentscheidung des Reichsgerichts wegen Verspätung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

In der Beschwerbeschrift sucht der Kläger auszuführen, daß der vorliegende Fall von dem in RGZ. Bd. 82 S. 422 erörterten Tatbestand in einem wesentlichen Punkt abweiche. Denn während in dem der Plenarentscheidung zugrundeliegenden Fall bei keinem der Prozeßbevollmächtigten Zweifel an dem Vorhandensein eines ordnungsmäßig unterschriebenen Urteils bestanden hätten, habe der Anwalt des Klägers sofort nach der Zustellung stärkste Bedenken wegen der Zulässigkeit der Urteilsausfertigung gehabt; nach Empfang des Schreibens der Geschäftsstelle vom 3. Februar habe auch der

Anwalt der Beklagten die Ausfertigung nicht mehr als ordnungsmäßig angesehen. Weiter hat der Kläger darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Plenarentscheidung die Einlegung der Berufung vor Urteilszustellung unwirksam war; er meint, nachdem die Zivilprozeßordnung in diesem Punkt geändert sei, müßten auch die — damals zu Gunsten des Rechtsmittellägers gedachten, heute aber zu dessen Ungunsten wirkenden — Schlußfolgerungen der Plenarentscheidung entfallen.

Der Auffassung des Klägers kann nicht beigetreten werden. Die am 2. Februar 1933 zugestellte Urteilsausfertigung war äußerlich betrachtet mangelfrei. Die Prozeßbeteiligten wie jedermann sonst mußten angesichts dieser Ausfertigung annehmen, es liege zum wenigsten ein abgekürztes, d. h. unter Weglassung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe von den mitwirkenden Richtern unterschriebenes, Urteil vor (§ 315 Abs. 2 Satz 2 ZPO.). . . Daraus, daß das Urteil nach dem auf der Ausfertigung befindlichen Vermerk erst am 1. Februar verkündet worden war, ergab sich keineswegs ein zwingender Schluß auf das Gegenteil. Denn in der Zeit zwischen Verkündung und Ausfertigung konnte das Urteil, wenn es bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt gewesen war (§ 315 Abs. 2 Satz 1 ZPO.), immerhin in der abgekürzten Form vollzogen zur Geschäftsstelle gelangt sein. Nach § 317 Abs. 2 Satz 3 ZPO. steht die Zustellung einer Ausfertigung in abgekürzter Form, da hier insoweit nichts anderes bestimmt ist, in der Wirkung für den Beginn der Berufungsfrist der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.

Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien haben auch — zunächst wenigstens — angenommen, es liege ein ordnungsgemäß unterschriebenes Urteil vor. Denn der Anwalt der Beklagten hat die Urteilsausfertigung dem Gegenanwalt von Hand zu Hand zugestellt, und der Anwalt des Klägers hat das von ihm erforderte schriftliche Empfangsbekenntnis erteilt. Zustellung und Empfangsbestätigung wären aber bei voraussetzender gehöriger Prüfung der zugestellten Urkunde unterblieben, wenn schon dem äußeren Anschein nach die Ausfertigung prozeßordnungswidrig, d. h. hier vor Vollziehung der Urschrift durch die beteiligten Richter, erteilt gewesen wäre. Daß nach Erteilung des Empfangsbekenntnisses dem Anwalt des Klägers auf Grund einer Überlegung, zu welcher der Inhalt der Ausfertigung nach deren äußerem Anschein keineswegs nötigte, Zweifel an der

Unterzeichnung der Urteilsurschrift gekommen sind, ist für den Bestand der Ausfertigung und die Wirksamkeit der Zustellung ohne Belang. Noch weniger ist von Bedeutung, daß der Anwalt der Beklagten, nachdem er durch das Schreiben der Geschäftsstelle auf den Mangel des Vorliegens einer ordnungsgemäß vollzogenen Urteilsurschrift aufmerksam gemacht worden war, die Ausfertigung vom 2. Februar als mangelhaft und die Zustellung dieser Ausfertigung als wirkungslos angesehen hat. Mit nachträglicher Aufdeckung eines bei Erteilung einer Ausfertigung vorgekommenen Versehens wird immer zu rechnen sein, und in allen Fällen, die zu gerichtlicher Entscheidung über die Wirksamkeit der Zustellung einer bestimmungswidrig erteilten Ausfertigung geführt haben, ist der Fehler nachträglich auch aufgedeckt worden. Ob dies früher oder später geschah, ist unerheblich. Wesentlich ist nur, daß der Verfahrensverstoß der Ausfertigung selber äußerlich nicht anzusehen war, und dies traf hier zu.

Der in RRG. Bd. 82 S. 422 behandelte Fall deckt sich hienach in dem entscheidenden Punkt mit dem den Gegenstand der Beschwerde bildenden Tatbestand. Die in jener Entscheidung aufgestellten Grundsätze haben auch durch die Streichung des § 516 Abs. 2 ZPO., der die Einlegung der Berufung vor Zustellung des Urteils als wirkungslos bezeichnete, für Fälle der hier zu behandelnden Art ihre Bedeutung nicht verloren; insbesondere beanspruchen die Ausführungen auf S. 425 auch gegenwärtig noch Geltung.

Daß die Rückforderung der Ausfertigungen vom 2. Februar durch die Geschäftsstelle sowie das Übereinkommen der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten über die Wirkungslosigkeit der Zustellung dieser Ausfertigungen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung des Klägers nicht zu beeinflussen vermag, ist in dem angefochtenen Beschlusse zutreffend hervorgehoben worden. War die Zustellung vom 2. Februar wirksam, so konnten die Prozeßparteien durch das Abkommen den Beginn der Berufungsfrist nicht hinauschieben.